



VKC-Satzung

(Stand 2008)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der VKC-Tennis-Club e.V. (Kurzbezeichnung: VKC) hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Er wurde am 05.12.1915 gegründet.
- (2) Der Name des Vereins kann nur nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Tennissport als Wettkampfsport und Ausgleichssport zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) inaktive Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben und nicht zu den jugendlichen Mitgliedern zählen.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr am 1. Januar des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.
- (4) Inaktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport im VKC nicht oder nicht mehr ausüben.

Für den Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft gilt § 4, Abschnitt (2) und (3) entsprechend.
- (5) Für den Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft gilt § 6 Abschnitt (1) entsprechend.
- (6) Kein Mitglied hat Anspruch auf Leistungen des Vereins, die dieser nicht allen Mitgliedern gleichzeitig bieten kann.

§ 4 Aufnahme

- (1) Neue Mitglieder richten einen schriftlichen, vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Bei einem Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres wird vom Vorstand die Nachzahlung eines Anteils des Jahresbeitrages festgesetzt.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der gesamte Beitrag ist bis spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, mit denen die Mitglieder in Verzug sind,
 - a) mit einer Mahngebühr zu belegen und
 - a) auf Kosten der säumigen Mitglieder einziehen zu lassen.
- (3) Die Beitragsordnung mit der Struktur und Höhe der Beiträge, die Höhe der Aufnahme- und Mahngebühren beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Nachweis über die Berechtigung für eine Beitragsermäßigung (z.B. Ausbildung, Studium, Bundeswehr) obliegt dem betreffenden Mitglied. Wenn der Nachweis nicht bis zum Fälligkeitstermin der Beiträge erbracht wird oder wenn die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung für weniger als 6 Monate gelten, dann ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Gastbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Ausgaben oder zur Bildung von Rücklagen kann eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Kündigung des Mitgliedsverhältnisses ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung des Antrages zu begründen.
- (3) Die Rücknahme einer Kündigung wird wie eine Neuaufnahme behandelt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die für die Gemeinschaft geltenden Regeln verstoßen haben. Hierunter fallen insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins und wesentliche Verstöße gegen sportliche Grundsätze.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat.
- (3) Wegen des Grundes der Ausschließung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet aus einem Mitglieds- oder Gastverhältnis nicht für Unfälle jedweder Art, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums.
- (2) Es obliegt jedem Mitglied oder Gast, sein Eigentum zu schützen oder zu versichern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern für die Bereiche...
 - c) Finanzen
 - d) Verwaltung
 - e) Sport
 - f) Jugendsport
 - g) Haus
 - h) Tennisanlage
- (2) Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Für die Vorstands-

mitglieder gemäß Abschnitt (1) c) bis h) hat der Vorsitzende das Vorschlagsrecht.

- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB) gehören der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende sowie das Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen und das Vorstandsmitglied für den Bereich Verwaltung.
- (4) Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Vorstandsmitglieder für Finanzen und für Verwaltung jedoch nur in Verbindung mit dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bank- und Kassenvorgängen sind je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt (3) und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen, die mit außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, hat das Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen ein Einspruchsrecht.
- (6) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Einzelpersonen benennen oder Arbeitsgruppen einrichten und diese ggf. mit besonderen Vollmachten ausstatten.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand beruft jährlich im 1. Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu hat mindestens 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die folgenden Tagesordnungspunkte sind obligatorisch:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über den Einnahmen-/ Ausgabenplan für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Wahl der Kassenprüfer.

Über weitere Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorstand im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung.

- (2) Anträge zur Tagesordnung, die durch die Mitglieder gestellt werden, müssen dem Vorstand 2 Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über deren Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Es ist eine namentliche Teilnehmerliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die aktiven und inaktiven Mitglieder, sofern sie am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres bereits Mitglied des Vereins waren und das Mitgliedschaftsverhältnis nicht gekündigt ist.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Abschnitt (4) gilt nicht,
 - a) wenn die Beschlussfassung eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat,
 - b) wenn die Beschlussfassung die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (9) Der Ältestenrat muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand gemäß § 9 Abschnitt (5) auf Dauer nicht beschlussfähig ist.
- (10) Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln, wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates sollten langjährige Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 9, Abschnitt (1) sein dürfen, und dem jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden alle 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Stimmabgabe von mindestens 3 Mitgliedern des Ältestenrates erforderlich.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Ältestenrates können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch hier kein Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer, welche den jeweiligen Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung Bericht erstatten.
- (2) Zum Kassenprüfer können nicht gewählt werden
 - a) Vorstandsmitglieder gemäß § 9, Abschnitt (1)
 - b) Mitglieder des Ältestenrates
 - c) Mitglieder ohne Stimmrecht
 - d) die Kassenprüfer des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben jedoch hier kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl seiner aktiven Mitglieder weniger als 10 beträgt.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Köln, im Februar 2008